



Informationsblatt

Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft.

Mit einem Beitritt in unsere Genossenschaft verpflichten Sie sich automatisch, einen Geschäftsanteil in Höhe von 620,00 € zu zeichnen und diesen einzuzahlen. Dieser 1. Geschäftsanteil kann in einer Summe oder auf Wunsch in monatlichen Ratenzahlungen von mindestens 25,00 € eingezahlt werden. Die 1. Rate muss jedoch 100,00 € betragen. (Laut Satzung § 17 Abs. 4 kann der Vorstand Ratenzahlungen zulassen. In diesem Falle sind nach Zulassung der Beteiligung von Beginn des folgenden Monats an monatliche Raten von mindestens 25,00 € einzuzahlen.) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Geschäftsanteil auch dann in voller Höhe einzuzahlen ist, wenn Sie kein Interesse mehr an einer Wohnungszuteilung haben und zu einem früheren Zeitpunkt wieder auszuscheiden wünschen.

Mit Abgabe der Beitrittspapiere ist außerdem ein einmaliges Eintrittsgeld in Höhe von 30,00 € (lt. Satzung § 5) fällig.

Die weitere Bearbeitung erfolgt erst, wenn mindestens 130,00 € (30,00 € Eintrittsgeld und 100,00 € 1. Rate auf den 1. Geschäftsanteil) von Ihnen auf unser unten aufgeführtes Konto bei der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg überwiesen worden sind. Die gegebenenfalls weiteren Ratenzahlungen auf den Geschäftsanteilsanteil erfolgen danach über unseren Lastschriftzug von Ihrem Konto aufgrund eines mit Ihnen vereinbarten SEPA-Lastschriftmandates.

Nach Abgabe der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedspapiere und nach dem vorab genannten Zahlungseingang von mindestens 130,00 € wird der Vorstand unserer Genossenschaft in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme beschließen. Danach erhalten Sie eine Mitgliedsnummer, unter der Ihre Mitgliedschaft in die Liste der Genossen eingetragen ist. Der Mitgliedsausweis mit dieser Mitgliedsnummer wird Ihnen sodann zugesandt.

Die spätere Wohnungszusage erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Mitgliedsnummer bzw. des Eintrittsdatums.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind für alle mit öffentlichen Mitteln finanzierten Wohnungen Richtlinien bezüglich des Einkommens und der Familiengröße bindend. Bei Bezug einer solchen Wohnung ist daher die Vorlage einer Wohnberechtigungsbcheinigung notwendig.

Innerhalb unseres Wohnungsbestandes befindet sich aber auch eine größere Anzahl von freifinanzierten Wohnungen, die nicht unter die obigen Bestimmungen fallen.

- bitte wenden -

Bei einer Wohnungszusage sind nach unseren Vergaberichtlinien mindestens zwei weitere Geschäftsanteile von jeweils 620,00 € zu zeichnen und einzuzahlen. Diese weiteren Geschäftsanteile können auch schon früher übernommen und in Raten von monatlich 25,00 € bis 50,00 € eingezahlt werden. Die Übernahme eines weiteren Geschäftsanteiles ist immer dann möglich, wenn der vorhergehende Anteil bereits voll eingezahlt ist. Bei Bezug der Wohnung müssen zwei Anteile voll eingezahlt sein. Ratenzahlungen gemäß den oben genannten Bedingungen sind satzungsgemäß auf den letzten gezeichneten Geschäftsanteil möglich.

Für Ihre Einzahlungen auf Geschäftsanteile können Sie Wohnungsbauprämie in Anspruch nehmen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Weiter geben wir bekannt, dass auf das zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres gezeichnete und eingezahlte Geschäftsguthaben eine Dividende, deren Höhe die Vertreterversammlung beschließt, im darauffolgenden Jahr nach der Vertreterversammlung gutgeschrieben wird.

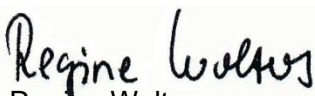
Hinsichtlich der Kündigung der Mitgliedschaft verweisen wir auf § 7 Absatz 1 und 2 unserer Satzung. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres. Die Auszahlung des so genannten Auseinandersetzungsguthabens erfolgt im Juni des darauffolgenden Jahres, wenn die Vertreterversammlung den Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr genehmigt hat (Satzung § 12 Abs. 4).

Wir bitten Sie, die Ihnen ausgehändigte Satzung unserer Genossenschaft sehr ausführlich durchzulesen. Für eventuell auftretende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie als Mitglied in unserer Genossenschaft begrüßen zu können und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichem Gruß

Gifhorner
Wohnungsbau-Genossenschaft eG


Regine Wolters
Vorstand


Andreas Otto
geschäftsführender Vorstand

Stand: 11/2022